



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. April 1973

Nr. 1647

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen-, Strassen- und Geleiseplan Industriegebiet "Moos" zur Genehmigung.

In Abänderung des mit RRB Nr. 4715 vom 20. September 1968 genehmigten Zonenplanes, hat der Gemeinderat das Gebiet zwischen SBB-Linie und Bipperkanal einerseits und zwischen Dünnern und Kantonsgrenze Solothurn/Bern andererseits einer Neuplanung unterzogen. Diese Uebearbeitung der bisherigen Planungsgrundlagen für das "Moos" wurde notwendig, nachdem im Zuge der Güterzusammenlegung die Kantonsgrenze Solothurn/Bern wesentlich korrigiert wurde und die Erschliessung der ausgeschiedenen Industriezone mit einem Industriegeleise ab SBB-Station Oensingen grosse Schwierigkeiten bot, da die Stammgeleiseanlagen durch die südlich des Bahnhofes noch vorgesehene Wohnbauzone hätte geführt werden müssen.

Bei dieser Situation erschien dem Gemeinderat die weitere Aufrechterhaltung einer Wohnbauzone zwischen SBB-Station und Industriezone nicht mehr sinnvoll, umsomehr, als die Abklärungen bei den zuständigen Instanzen der Schweiz. Bundesbahnen ergeben haben, dass die Realisierung der Industriegeleiseanschlüsse durch ein Wohngebiet äusserst problematisch ist.

Für das ganze Gebiet "Moos" wurde daher ein neues Planungskonzept ausgearbeitet. Als Ergebnis dieser vollumfänglichen Planungsarbeiten liegt heute ein neuer Zonen-, Strassen- und Geleiseplan "Moos" vor, welcher gegenüber dem bereits genehmigten Zonenplan vom 20. September 1968 folgende Aenderungen beinhaltet:

- a) Umzonung der mit RRB Nr. 4715 vom 20. September 1968 beschlossenen Wohnbauzone südlich des Bahnhofes in eine Industriezone; zum Teil auch als Ersatz für die nach der Genehmigung jenes Zonenplanes beschlossene Grundwasserschutzzone beim Pumpwerk "Moos".

- b) Neue Strassenführungen mit Baulinien.
- c) Geleiseführungen teilweise mit Baulinien.
- d) Einzonung einzelner Randparzellen entlang der neuen Kantons-
grenze Solothurn/Bern in die Industriezone. Dies erwies sich
infolge der zuvor erwähnten Grenzregulierung als notwendig
und zweckmässig.
- e) Einzonung der Parzellen Nrn. 2513, 2268, 2429 und 2487 zwischen
Autobahnauffahrt N 1 und Bipperkanal in die Industriezone, da
diese Auffahrtrampe als zukünftiger Abschluss des Industrie-
gebietes "Moos" betrachtet werden muss.
- f) Einzonung der beiden Parzellen Nr. 2424 und 2425 zwischen
Dünnernstrasse und Dünnern in die Industriestrasse. Diese Um-
zonung wurde mit RRB Nr. 6607 vom 1. Dezember 1972 bereits
genehmigt.

Die öffentliche Auflage des Industriezonenplanes "Moos" erfolgte
in der Zeit vom 19. Juni - 18. Juli 1972. Während der gesetzlichen
Frist wurden insgesamt 5 Einsprachen eingereicht, welche vom Ge-
meinderat erledigt werden konnten.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen-, Strassen- und Geleiseplan Industriegebiet "Moos"
der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem
vorstehenden in Widerspruch stehen.
3. Die Gemeinde hat dem Amt für Raumplanung noch mindestens 5
Pläne, wovon 1 auf Leinwand aufgezogen, mit dem Genehmigungs-
vermerk der Gemeinde versehen, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--
Publikationskosten Fr. 16.--

Fr. 66.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 239) NN

Der Staatsschreiber:

Jr. A. Kollmer

Bau-Departement(2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Oensingen
Baukommission der Einwohnergemeinde Oensingen, mit 1 gen. Zonen-
plan (folgt später)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (folgt
später
Ingenieurbüro Bernasconi, Schubiger, Beer, 4562 Biberist
Amtsblatt: Publikation Ziff. 1 des Dispositivs

... ..
... ..
... ..

... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

